

Wesseling, 01. Juli 2021

PARKHAUS - EINSTELLBEDINGUNGEN

1. Vertragsform

Mit der Einfahrt in das Parkhaus bzw. dem Abschluss einer Sondervereinbarung für Dauerparker kommt ein Mietvertrag über einen Kfz.-Einstellplatz zustande. Gleichzeitig werden die Einstellbedingungen und die Hausordnung als Bestandteil des abgeschlossenen Mietvertrages anerkannt.

Weder Bewachung noch Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges sind Gegenstand des Vertrages. Die Vermieterin übernimmt keinerlei Obhutspflichten. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen verursacht werden. Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters.

Die Einstellbedingungen und die Hausordnung gelten auch in Fällen der unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung.

Die Vermieterin haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihr oder ihrem Personal verschuldet wurden und außerdem der Anspruch vor Verlassen des Parkhauses, unter Benutzung der Ruftaste am Kassenautomaten, bzw. telefonisch unter der Rufnummer 02236/9442-0 angezeigt wird. Die Haftung erstreckt sich nur auf das Fahrzeug selbst und nicht auf den Fahrzeuginhalt sowie nicht auf Folgeschäden (Fahrzeugausfall, Minderwert etc.). Die Vermieterin haftet nicht für durch Dritte verursachte Schäden am eingestellten Fahrzeug.

Der Mieter haftet für durch ihn selbst, seine Begleitpersonen, seine Angestellten oder Beauftragte gegenüber dem Parkhaus oder gegenüber anderen Mietern verursachte Schäden. Er verpflichtet sich, die angerichteten Schäden unverzüglich der Vermieterin, wie zuvor angeführt, anzuzeigen. Alle Bestellungen seiner Angestellten oder Beauftragten, soweit sie die Inbetriebnahme des Fahrzeuges betreffen, erkennt der Mieter als für ihn verbindlich an.

2. Einstellen der Fahrzeuge

Der Mieter kann grundsätzlich unter den freien, nicht reservierten Plätzen einen Abstellplatz wählen.

Das Abstellen von Kraftwagen außerhalb gekennzeichnete oder auf gesperrten Stellplätzen, sowie das Abstellen von Kraftwagen ohne amtliches Kennzeichen, von Schrottfahrzeugen, Zweirädern jeglicher Art oder Anhängern jeglicher Art ist nicht erlaubt. Bei Verstoß gegen die vorstehende Regelung werden die betroffenen Kraftwagen und/oder Anhänger auf Gefahr und Kosten des Halters/Mieters abgeschleppt.

ANSCHRIFT

STADTWERKE WESSELING GMBH
Brühler Straße 95
50389 Wesseling

Telefon: 02236 9442-0
Telefax: 02236 9442-78

www.stadtwerke-wesseling.de

BANKVERBINDUNGEN

Kreissparkasse Köln
IBAN DE 41 3705 0299 0132 0021 25
BIC COKSDE33
VR-Bank Rhein-Erft eG
IBAN DE 88 3716 1289 4000 0010 10
BIC GENODED1BRH
Postbank Köln
IBAN DE 58 3701 0050 0036 0465 06
BIC PBNKDEFF

STADTWERKE WESSELING GMBH

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Martina Engels-Bremer
Geschäftsführung: Gunnar Ohrndorf

Sitz der Gesellschaft: Wesseling
Handelsregister: Amtsgericht Köln HRB 43547
Steuer-Nr. 224/5743/0057
USt-Ident-Nr. DE 123 502 221

Wesseling, 01. Juli 2021

Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Mieter die im Straßenverkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten und zwar auch dann, wenn ihm Aufsichtspersonal der Vermieterin mit Hinweisen behilflich ist.

Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrssüblich zu sichern. Wertgegenstände, persönliche Kleidungsstücke und sonstiger Fahrzeuginhalt sind während der Mietzeit im eigenen Interesse im Kofferraum einzuschließen.

3. Entfernung - Verwertung des Fahrzeuges

Die Vermieterin kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug aus dem Parkhaus abschleppen lassen, wenn

- a) kein Mietvertrag zustande gekommen ist.
- b) das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Betrieb des Parkhauses gefährdet.
- c) das Fahrzeug nicht zugelassen ist.

Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag hat die Vermieterin ein Zurückhaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.

4. Vertragsstrafe und Hausverbot

Wird der Parkvorgang ohne Zahlung abgeschlossen wird eine Vertragsstrafe seitens der Vermieterin in Höhe von 15,00 € erhoben. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der Vermieterin ausdrücklich vorbehalten, die gezahlte Vertragsstrafe ist jedoch hierauf anzurechnen. Die wiederholte fehlerhafte Nutzung kann zur Verhängung eines Hausverbots führen.

5. Kraftfahrzeugkennzeichenerkennung

Zur Ermittlung des Mietpreises sowie der Kontrolle der Einstellberechtigung wird bei Ein- und Ausfahrt das Kraftfahrzeugkennzeichen elektronisch erfasst und aufgezeichnet. Die Behandlung der Daten erfolgt nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Brühl.

ANSCHRIFT

STADTWERKE WESSELING GMBH
Brühler Straße 95
50389 Wesseling

Telefon: 02236 9442-0
Telefax: 02236 9442-78

www.stadtwerke-wesseling.de

BANKVERBINDUNGEN

Kreissparkasse Köln
IBAN DE 41 3705 0299 0132 0021 25
BIC COKSDE33
VR-Bank Rhein-Erft eG
IBAN DE 88 3716 1289 4000 0010 10
BIC GENODED1BRH
Postbank Köln
IBAN DE 58 3701 0050 0036 0465 06
BIC PBNKDEFF

STADTWERKE WESSELING GMBH

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Martina Engels-Bremer
Geschäftsführung: Gunnar Ohrndorf

Sitz der Gesellschaft: Wesseling
Handelsregister: Amtsgericht Köln HRB 43547
Steuer-Nr. 224/5743/0057
USt-Ident-Nr. DE 123 502 221